EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.2.2020
COM(2020) 53 final

2020/0025 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der Europäischen Union und Neuseeland im Zusammenhang mit dem geplanten Beschluss über die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (im Folgenden das „Abkommen“) soll dem rechtmäßigen Handel zwischen den beiden Vertragsparteien zugutekommen, indem ein sichereres und handelsfreundlicheres Umfeld geschaffen wird, da die jeweiligen Zollbehörden mehr Informationen austauschen werden, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts im Rahmen des Abkommens zu gewährleisten. Das Abkommen trat am 1. Mai 2018 in Kraft.

2.2. Gemischter Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich

Der nach Artikel 20 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich (im Folgenden der „Gemischte Ausschuss“) hat für das reibungslose Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu sorgen. Zu diesem Zweck kann der Gemischte Ausschuss zu den in Artikel 20 des Abkommens genannten Angelegenheiten Maßnahmen ergreifen und Beschlüsse fassen. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e des Abkommens kann sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

In seiner zweiten Sitzung, die für die erste Märzwoche 2020 geplant ist, soll der Gemischte Ausschuss vorbehaltlich des Beschlussfassungsverfahrens der EU einen Beschluss über seine Geschäftsordnung (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“) fassen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Arbeitsmodalitäten des Gemischten Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens gemäß Artikel 20 des Abkommens festzulegen. Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses ist der Geschäftsordnung der Gemischten Ausschüsse, die im Rahmen anderer Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich und Handel eingesetzt wurden, inhaltlich sehr ähnlich. Die Annahme dieses Dokuments ist für das reibungslose Funktionieren und die Durchführung des Abkommens von wesentlicher Bedeutung.

Zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 8. Januar 2020 konsultierte die Kommission informell die Sachverständigengruppe für Zollfragen – Bereich Internationale Zollangelegenheiten zu dem vorgesehenen Rechtsakt. Die Kommission hat die eingegangenen Kommentare berücksichtigt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss bezüglich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist.

Die Vertragsparteien des Abkommens kamen überein, den Entwurf des Dokuments im Anhang dieses Beschlusses anzunehmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber […] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“[1].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium, nämlich durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Der Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e des Abkommens völkerrechtlich bindend sein, da sich die Geschäftsordnung auf die Art und Weise auswirken wird, wie im Gemischten Ausschuss Beschlüsse gefasst werden.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

[1] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

2020/0025 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit einem Beschluss des Rates[2] geschlossen und trat am 1. Mai 2018 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e des Abkommens soll sich der nach Artikel 20 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich eingesetzten Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

[2] ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 5.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident